

Hauptsatzung der Stadt Wuppertal

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 21.11.1994 aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Stadtgebiet, Wappen, Siegel, Stadtflagge

(1) Das Gebiet der Stadt Wuppertal ist in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:50.000 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Karte liegt zur Einsichtnahme in der Plankammer des städtischen Vermessungs- und Katasteramtes (Rathaus-Erweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 156) aus.

(2) Das Wappen der Stadt Wuppertal zeigt in Silber, auf zwei goldenen Garnsträngen stehend, einen nach links blickenden, zweigeschwänzten roten Löwen, blau bewehrt und blau bekrönt, welcher einen schwarzen Rost hält.

(3) Als Dienstsiegel führt die Stadt ihr Wappen ohne Farbunterschiede mit der Umschrift "S. Stadt Wuppertal".

(4) Die Farben der Stadtflagge sind rot-weiß.

§ 2 Stadtbezirke

(1) Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke eingeteilt:
Barmen, Cronenberg, Elberfeld, Elberfeld West, Heckinghausen, Langerfeld-Beyenburg, Oberbarmen, Ronsdorf, Uellendahl-Katernberg, Vohwinkel.

(2) Die Stadtbezirke und ihre Grenzen sind in der in § 1 Abs. 1 genannten Karte dargestellt.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner

(1) Die Einwohner und Einwohnerinnen sind über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Sie sind insbesondere über wichtige Planungen und Vorhaben zu informieren, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren. Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen, jedoch nicht vor der erstmaligen Behandlung der Angelegenheit im Rat der Stadt, einem Ausschuss oder einer Bezirksvertretung.

(2) Es ist jeweils die Unterrichtsform zu wählen, die am besten eine sachgerechte und ausreichende Information der Einwohner ermöglicht.

(3) Wenn im Rahmen der Unterrichtung Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden soll, geschieht das

a) bei Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung in einer öffentlichen Sitzung des zuständigen Ausschusses,

b) bei Angelegenheiten, die nur für einen Stadtbezirk von Bedeutung sind, in einer öffentlichen Sitzung der zuständigen Bezirksvertretung.

Die näheren Einzelheiten beschließt der zuständige Ausschuss oder die zuständige Bezirksvertretung im Einzelfall.

(4) Im übrigen erfolgt die Unterrichtung durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

(1) Die Erledigung von Anregungen oder Beschwerden an den Rat im Sinne des § 24 GO NW wird dem Hauptausschuss übertragen.

(2) Soweit der Hauptausschuss nicht endgültig entscheidet, kann er dem Rat, einem Ausschuss, einer Kommission oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin eine Empfehlung aussprechen.

(3) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme zu den Anregungen oder Beschwerden von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu unterrichten.

§ 5 Bezeichnung der Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Stadtverordnete".

§ 6 Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin und ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen

(1) Die Rechtsstellung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin bestimmt sich nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Bei feierlichen Anlässen kann er/sie eine Amtskette tragen.

(2) Der Rat wählt bis zu 3 ehrenamtliche Stellvertreter /Stellvertreterinnen, die die Bezeichnung "Bürgermeister/Bürgermeisterin" führen. Sie können in Vertretung bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.

§ 7 Ausschüsse des Rates

(1) Der Rat bildet Ausschüsse.

§ 8 Bezirksvertretungen

(1) Für jeden Stadtbezirk wird eine Bezirksvertretung gebildet.

(2) Die Mitgliederzahl der Bezirksvertretungen richtet sich nach der Einwohnerzahl der Stadtbezirke. Sie beträgt - unbeschadet des in der Gemeindeordnung geregelten Verhältnisausgleiches - für die Stadtbezirke

Barmen	19
Elberfeld	19
Oberbarmen	17
Uellendahl-Katernberg	17
Cronenberg	15
Elberfeld-West	15
Heckinghausen	15
Langerfeld-Beyenburg	15

Ronsdorf	15
Vohwinkel	15

(3) Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin erteilt den Bezirksvorstehern/Bezirksvorsteherinnen jederzeit und unmittelbar Auskunft und Akteneinsicht zu allen Angelegenheiten des Stadtbezirkes.

§ 9

Rechte der Bezirksvertretungen - Allgemeine Bestimmungen -

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Abs. 1 GO NW unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat der Stadt erlassenen allgemeinen Richtlinien und bereitgestellten Haushaltsmittel in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

(2) Ausgenommen sind Entscheidungen, für die der Rat der Stadt gemäß § 41 Abs. 1 GO NW ausschließlich zuständig ist, und Geschäfte der laufenden Verwaltung, über die gemäß § 41 Abs. 3 GO NW der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin entscheidet.

(3) Bezirksvertretungen haben ein Anhörungsrecht, soweit Angelegenheiten im Stadtbezirk vom Rat der Stadt oder seinen Ausschüssen (insbesondere auch dem Jugendhilfeausschuss) zu entscheiden sind. Die Anhörung erfolgt vor der Entscheidung.

(4) Die Bezirksvertretungen können zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen an den Rat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin richten (Initiativrecht). Vorschläge an den Rat und seine Ausschüsse sind spätestens zur übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen.

(5) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unterrichtet die Bezirksvertretung über alle wichtigen Angelegenheiten des Bezirkes.

(6) Die nachfolgenden Bestimmungen sind Regelbeispiele und nicht abschließend. Sie grenzen die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen gegen Zuständigkeiten des Rates und des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ab.

§ 10

Rechte der Bezirksvertretungen Einrichtungen im Stadtbezirk

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die im Bezirk gelegenen städtischen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Einrichtungen). Bei Angelegenheiten der im Stadtbezirk gelegenen Einrichtungen, Grün-, Sport- und Parkanlagen mit überbezirklicher Bedeutung sind sie anzuhören.

(2) Erstreckt sich der Einzugsbereich der Einrichtungen über einen Stadtbezirk hinaus, entscheidet die Bezirksvertretung, in deren Stadtbezirk die Einrichtung liegt. Vor der Entscheidung sind die für den Einzugsbereich im übrigen zuständigen Bezirksvertretungen anzuhören.

(3) Die Bezirksvertretungen entscheiden über

- die Grundsätze der Unterhaltung und Ausstattung,
- die Unterhaltungs- und Ausstattungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung,
- die Benennung und Umbenennung und
- die Beschlüsse zur Planung und Durchführung von Baumaßnahmen bezirklicher Einrichtungen.

Ausgenommen sind Grundsatzbeschlüsse und Durchführungsbeschlüsse zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk. Vor der Entscheidung ist die Bezirksvertretung anzuhören.

(4) Bezirkliche Einrichtungen sind

- a) Grundschulen einschließlich Schulkindergärten.
Die Bezirksvertretungen entscheiden auch über die außerschulische Inanspruchnahme von Schulgrundstücken in größerem Umfang, nicht aber über Personalangelegenheiten. Vor der Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Schulen im Stadtbezirk ist die Bezirksvertretung anzuhören.
- b) Sportanlagen mit Ausnahme des Stadions, der Universitätssporthalle, der Sporthallen Küllenhahn und der Bundes- und Landesleistungsstützpunkte
Die Bezirksvertretungen entscheiden auch über
 - die langfristige (über ein Jahr) An- und Verpachtung, An- und Vermietung von Sportanlagen und Gelände für Sportzwecke und
 - die Inanspruchnahme von Sportgelände für andere bezirkliche Zwecke.
- c) Bäder mit Ausnahme der Schwimmpool und des Schwimmsportleistungszentrums Süd. Die Bezirksvertretungen werden vor Entscheidungen über die Öffnungszeiten angehört.
- d) Einrichtungen der Jugendarbeit - mit Ausnahme der Häuser der Jugend Bergstraße und Geschwister-Scholl-Platz -, Kinderspiel- und Bolzplätze. Der Jugendhilfeausschuss ist vor Entscheidungen zu hören. Über die Reihenfolge der Neuanlage und Grundüberholung von Kinderspielplätzen im Stadtgebiet entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- e) Altentagesstätten sowie Einrichtungen des bezirklichen Sozial- und Gesundheitswesens.
- f) Stadtteilbibliotheken und sonstige bezirkliche Kultur- und Bildungseinrichtungen.
- g) Grün- und Parkanlagen (einschl. der Kleingartenanlagen) mit Ausnahme der Hardt, des Zoologischen Gartens und des Botanischen Gartens.

§ 11
Rechte der Bezirksvertretungen
Straßenraum und Verkehr

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die Straßen im Stadtbezirk einschließlich Wegen und Plätzen, Rad-, Fuß-, Wander- und Reitwegen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Straßen).

Überbezirkliche Bedeutung haben die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und die innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen einschließlich deren Einmündungen und Kreuzungsbereiche mit bezirklichen Straßen sowie die zentralen Fußgängerbereiche in Barmen und Elberfeld. Vor Entscheidungen über die Klassifizierung von Straßen und über Angelegenheiten der im Stadtbezirk gelegenen Straßen und Fußgängerbereiche mit überbezirklicher Bedeutung, sind die Bezirksvertretungen anzuhören.

- (2) Die Bezirksvertretungen entscheiden bei bezirklichen Straßen über
- die Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau,
 - die Festlegung der Gestaltung des Straßenraums einschließlich der Beleuchtung,
 - die Schaffung, Aufhebung und Ausgestaltung von Fußgängerbereichen mit Ausnahme der zentralen Fußgängerbereiche in Barmen und Elberfeld,
 - Widmung und Entwidmung, soweit dies nicht in Ausführung von Bebauungsplänen erfolgt,
 - die Aufstellung und Entfernung von Wartehallen, städt. Werbeflächen, Litfaßsäulen, Bänken, Leuchten,
 - das Anlegen und Markieren von Parkplätzen,
 - Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Taxiständen,
 - Straßenbenennungen.

(3) Die Bezirksvertretungen entscheiden über Maßnahmen der Verkehrslenkung und -sicherung bei bezirklichen Straßen, wie

- Änderung der Verkehrsführung in größerem Umfang (z. B. Einbahnsysteme, Umleitungen),
- Errichtung und Abbau von Lichtzeichenanlagen,
- Einrichtung und Änderung von Fußgängerüberwegen,
- Durchführung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,
- Anlegung und Änderung von Verkehrsinseln und Querungshilfen,
- absolute Halteverbote mit Ausnahme kürzerer Verbotsstrecken, z. B. für Einfahrten und Einmündungen,
- Sperrungen für Sport- und Kulturveranstaltungen sowie für Stadtteilstädte,
- Einrichtung und Änderung von Kurzzeitparkplätzen,
- Einführung und Änderung von Anwohnerparkrechten
- Einrichtung und Änderung von Anliegerstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen
- Einrichtung und Änderung von Bushaltestellen
- Maßnahmen zur Schulwegsicherung.

(4) Die Bezirksvertretungen werden vor der Entscheidung über die Führung von Buslinien angehört.

(5) Die Bezirksvertretungen werden über die Pflanzung und Entfernung von Straßenbäumen im Bezirk unterrichtet.

§ 12 Rechte der Bezirksvertretungen Ortsbild, Planung, Bauen

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über

- Pflege und Gestaltung des Ortsbildes,
- Pflege und Schutz bezirklicher Denkmäler, insbesondere über Änderungen der Denkmalliste, und
- Maßnahmen der Stadtsanierung und der gebietsbezogenen Wohnumfeldverbesserung im Rahmen der gesamtstädtischen Planung.

(2) Die Bezirksvertretungen sind anzuhören vor der Entscheidung über

- den Stadtbezirk berührende Entwicklungsplanungen,
- Öffentliche Planungs- und Investitionsvorhaben im Stadtbezirk, und
- Bebauungspläne für den Stadtbezirk vor jeder Entscheidung des Rates oder des entscheidungsbefugten Ausschusses im Verfahrensablauf. Über Veränderungssperren werden die Bezirksvertretungen frühzeitig und vor der Entscheidung informiert, soweit nicht eine Anhörung erfolgt,
- die Einrichtung von Denkmalbereichen,
- geplante Straßenbaumaßnahmen im Stadtbezirk (Straßenbau, Kanalisation)

(3) Die Bezirksvertretungen werden frühzeitig über Bauanträge und Bauanfragen informiert, damit sie Gelegenheit haben, Anregungen, insbesondere für eine Änderung der Bauleitplanung, zu geben. Ausgenommen sind oberirdische Kleingaragen und Stellplätze, Gartenhäuser, Einfriedungen, Werbeanlagen und genehmigungsfreie Wohngebäude (§ 67 BauO NW).

(4) Die Bezirksvertretungen haben ein Initiativrecht zu Planungs- und Investitionsvorhaben und zur Bauleitplanung im Stadtbezirk.

(5) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch wird bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung den Bezirksvertretungen übertragen.

§ 13 Rechte der Bezirksvertretungen Weitere Zuständigkeiten

(1) Weitere wichtige Angelegenheiten, über die die Bezirksvertretungen entscheiden, sind:

- a) die Betreuung und Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen, deren Zweck nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausreicht,
- b) Kultur-, Heimat- und Brauchtumpflege
 - bezirkliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung
 - die Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen im Stadtbezirk von besonderer Bedeutung
 - stadtteilbezogene kulturelle Angelegenheiten einschließlich Kunst im öffentlichen Raum,
 - bezirkliche Volksfeste und Straßenfeste, die Inanspruchnahme von Straßen, Plätzen und unbebauter städt. Grundstücke für bezirkliche Volksfeste und Straßenfeste, Ausstellungen und Märkte
- c) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks; die Bezirksvertretungen fördern stadtbezirksgeschichtliche Veröffentlichungen
- d) von der Stadt veranstaltete Märkte, soweit sie nicht durch Marktordnungen oder Satzungen geregelt sind
- e) Wahl von Schiedspersonen

(2) Die Bezirksvertretungen sind anzuhören vor Entscheidungen über

- a) die Änderung von Stadtbezirksgrenzen,
- b) die erstmalige Dauersperrzeitverkürzung für Discotheken und Nachtbars; für Gaststätten nur, soweit es sich nicht um Regelfälle handelt;
- c) die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden mit einer Laufzeit über 5 Jahre, ausgenommen Wohnungen
- d) Angelegenheiten der Bürgerbüros entsprechend § 25 Abs. 2

§ 14 Rechte der Bezirksvertretungen Haushaltsplan und Haushaltswirtschaft

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden frei über die ihnen hierzu vom Rat der Stadt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

(2) Die Bezirksvertretungen entscheiden, sofern sie nach den §§ 9 bis 13 dieser Hauptsatzung zuständig sind, über die Verwendung der im Haushaltsplan veranschlagten bezirklich budgetierten Mittel. Bei Pauschalansätzen müssen in angemessener Höhe Mittel für geringfügige und unvorhergesehene Maßnahmen eingeplant werden.

(3) Im übrigen sind die Bezirksvertretungen zu den Ansätzen für Maßnahmen im Stadtbezirk anzuhören.

§ 15 **Migrationsausschuss**

- (1) Der Migrationsausschuss besteht aus 21 Mitgliedern.
- (2) Unbeschadet weitergehender Regelungen der Gemeindeordnung ist der Migrationsausschuss in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung von besonderer Bedeutung für die ausländischen Einwohner und Einwohnerinnen sein kann, vor der Entscheidung des Rates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung anzuhören.

§ 16 **Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf** **Ausschüsse und den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin**

Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin wird, soweit diese nicht durch die Hauptsatzung geregelt ist, durch eine vom Rat zu beschließende besondere Zuständigkeitsordnung festgelegt.

§ 17 **Entscheidungsbefugnisse** **für den Bereich der Personalverwaltung**

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin entscheidet über die Ernennung (Einstellung, Anstellung und Beförderung) und Entlassung von Beamten.
- (2) Bei Einstellungen, Beförderungen der Beamten des höheren Dienstes bedarf der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Zustimmung des Ausschusses für den Geschäftsbereich Zentrale Dienste. Diese Regelung ist auch bei der Neueinstellung von Angestellten anzuwenden, deren Aufgabenprofil denen des höheren Dienstes entsprechen.
- (3) Dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin obliegen die Entscheidungen in Fällen des Landesbeamtengesetzes und beamtenrechtlicher Nebengesetze, in denen der Rat als oberste Dienstbehörde zuständig ist, seine Befugnisse aber auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.
- (4) Der Werkleiter des "Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal" (GMW) entscheidet aufgrund der ihm durch Dienstanweisung übertragenen Kompetenzen über Einstellung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.

§ 18 **Übertragung von Entscheidungsbefugnissen für den Bereich der Schulverwaltung in** **Personalangelegenheiten**

- (1) Der Rat überträgt das Recht, eine Person als stimmberechtigtes Mitglied bei der Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters und bis zu drei beratende Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz zu entsenden, auf den Schulausschuss.
- (2) Darüber hinaus überträgt der Rat das Recht auf Verweigerung der Zustimmung i.S.d. § 61 Abs. 4 SchulG NRW zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber auf den Schulausschuss.
- (3) Das Anhörungsrecht bei der Besetzung von Schulratsstellen nimmt der Schulausschuss wahr.

§ 19

Entscheidungsbefugnisse für den Bereich der Liegenschaftsverwaltung

Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von 500.000 EUR gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 20

Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Stadtverordnete und Mitglieder von Ausschüssen, Bezirksvertretungen, des Senioren- und des Behindertenbeirates erhalten als Ersatz ihres Verdienstauffalls mindestens einen Regelstundensatz von 8 EUR.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 1.

(3) Bei dem Ersatz des Verdienstauffalls darf ein Höchstbetrag von 30,00 EUR je Stunde nicht überschritten werden.

(4) Bei der Berechnung des Verdienstauffalls wird jeweils die letzte angefangene Viertelstunde voll angerechnet.

§ 21

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

(1) Die Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete wird gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Ältestenrates, der Ausschüsse und Kommissionen des Rates, der Fraktionen und der Fraktionsvorstände. Sie erhalten ferner ein Sitzungsgeld, wenn sie an Sitzungen anderer städtischer Gremien teilnehmen, denen sie durch Wahl oder auf Vorschlag des Rates angehören; dies gilt nicht, soweit besondere Entschädigungsvorschriften bestehen.

(3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 130 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(4) Bezirksvorsteher und -vorsteherinnen, deren Vertreter und Vertreterinnen sowie die Fraktionsvorsitzenden in Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 36 Abs. 4 GO NW.

(5) Im übrigen richtet sich die Aufwandsentschädigung nach der vom Innenminister erlassenen Rechtsverordnung.

§ 22

Genehmigungspflicht für Verträge

(1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Mitgliedern von Ausschüssen, Mitgliedern der Bezirksvertretungen und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates, soweit sie nicht

- a) zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 500 EUR im Einzelfall oder 2.500 EUR jährlich nicht übersteigt oder
- b) die Benutzung städtischer Anstalten oder Einrichtungen zu den allgemein gültigen Bedingungen zum Inhalt haben oder
- c) auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Genehmigung durch einen Ausschuss abgeschlossen werden.

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Bestimmung sind

- a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin
- b) die Beigeordneten
- c) der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes
- d) die Leiter und Leiterinnen von Geschäftsbereichen, Stadtbetrieben und Ressorts, die Hauptreferenten/Hauptreferentinnen und Seniormanager/Seniormanagerinnen
- e) die Werkleiter und -leiterinnen der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Betriebe und deren Vertreter und Vertreterinnen
- f) beamtete Fachbereichsärzte und -ärztinnen bei der Klinikum Wuppertal GmbH.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Stadt Wuppertal im Eingangsbereich (Erdgeschoss links) des Rateshauses Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, wobei gleichzeitig unter www.wuppertal.de/Bekanntmachungen und Rubrik: Rathaus & Behörden auf den Anschlag hingewiesen wird. Soweit Bundes- oder Landesrecht eine anderweitige Bekanntmachungsform vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung in dieser Form. Ist die Bekanntmachung in einer Tageszeitung vorgeschrieben, so erfolgt diese durch die Westdeutsche Zeitung (WZ).

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch Aushang im Rathaus und in den in § 25 genannten Bürgerbüros vollzogen.

§ 24

Beigeordnete, Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

(1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf höchstens 6 festgesetzt.

(2) Der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin führt die Bezeichnung "Stadtdirektor/Stadtdirektorin".

(3) Für den Fall der Verhinderung des Stadtdirektors/der Stadtdirektorin bestimmt der Rat der Stadt die Reihenfolge, in der die übrigen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin berufen sind.

(4) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bestellt zu seiner/ihrer Vertretung bei jeder Bezirksvertretung eine leitende Dienstkraft und einen weiteren Vertreter/eine weitere Vertreterin. Diese nehmen an den Sitzungen der Bezirksvertretung teil. Sie unterstützen die Bezirksvertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und nehmen sich der Belange des Stadtbezirks an.

§ 25

Bürgerbüros

(1) In den Stadtbezirken Barmen, Cronenberg, Elberfeld, Langerfeld-Beyenburg, Ronsdorf und Vohwinkel wird je ein Bürgerbüro, im Ortsteil Beyenburg eine Außenstelle des Bürgerbüros Langerfeld-Beyenburg eingerichtet. Für die Stadtbezirke Heckinghausen und Oberbarmen werden die Aufgaben vom Bürgerbüro Barmen, für die Stadtbezirke Elberfeld West und Uellendahl-Katernberg vom Bürgerbüro Elberfeld wahrgenommen.

- (2) Über die Errichtung und Auflösung von Bürgerbüros, die Änderung ihrer Aufgaben, die Besetzung ihrer Leitung und wesentliche Änderungen der personellen Ausstattung entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der Bezirksvertretung.

§ 27

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie kann in Angelegenheiten Ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin widersprechen, in diesem Fall weist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in der Vorlage, spätestens zu Beginn der Beratungen, auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hin.

§ 28

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Hauptsatzung vom 15. Oktober 1975 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.11.1994 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der in § 1 (1) und § 2 (2) genannte und der Satzung als Bestandteil beigefügte Lageplan liegt in der Plankammer des städtischen Vermessungs- und Katasteramtes (Rathaus-Erweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 156) montags bis freitags während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hauptsatzung vom 29.11.1994, "Der Stadtbote" Nr. 58 vom 1. Dezember 1994

1. Änderungssatzung vom 07.10.1996, "Der Stadtbote" Nr. 25/96 vom 10.10.1996
2. Änderungssatzung vom 21.12.1998, "Der Stadtbote" Nr. 24/98 vom 22.12.1998
3. Änderungssatzung vom 17.12.1999, "Der Stadtbote" Nr. 25/99 vom 23.12.1999
4. Änderungssatzung vom 14.11.2000, „Der Stadtbote,“ Nr. 23/00 vom 16.11.2000
5. Änderungssatzung vom 09.11.2001, " Amtliche Bekanntmachung " vom 11.11.2001
6. Änderungssatzung vom 18.12.2002, " Amtliche Bekanntmachung " vom 21.12.2002
7. Änderungssatzung vom 21.07.2004, „Amtliche Bekanntmachung“ vom 31.07.2004
8. Änderungssatzung vom 16.11.2004, „Amtliche Bekanntmachung“ vom 19.11.2005
9. Änderungssatzung vom 21.06.2006, „Amtliche Bekanntmachung“ vom 26.06.2006
10. Änderungssatzung vom 20.12.2006, „Amtliche Bekanntmachung“ vom 22.12.2006